



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG

Die TransnetBW betreibt am Standort Dellmensingen (Stadt Erbach, ca. 14 km südwestlich von Ulm) zusammen mit der Netze BW GmbH ein 380-/110-kV Umspannwerk (UW). Es ist außerhalb des hier vorliegenden Verfahrens geplant, die vorhandene 380-kV Schaltanlage des Umspannwerks zu erneuern und zu erweitern. Aufgrund des UW-Umbaus ist es erforderlich, die Freileitungsanbindungen des Umspannwerk Dellmensingen umzubauen, mithin zu erneuern bzw. auf die neuen Portale zu verlegen. Hierfür soll ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Im Rahmen dieses geplanten Umbaus der Freileitungsanbindungen des Umspannwerks Dellmensingen wird zudem das im Bestand vorhandene Notgestänge der TransnetBW, welches sich nördlich des UW befindet, zurückgebaut. Der UW-Umbau bedingt darüber hinaus, dass die aktuell für die Durchleitung der Stromkreise der Amprion genutzte 220-kV-Schaltanlage zurückgebaut wird, um das Baufeld für die neuen UW-Komponenten freizumachen. Aufgrund des Rückbaus der 220-kV-Schaltanlage müssen die dort durchgeschleiften Amprion-Stromkreise verlegt werden. Neben der Verschwenkung von Stromkreisen wird hierfür einerseits eine Umfahrung des UW für einen neuen Stromkreis der Amprion errichtet und andererseits eine provisorische 220-kV-Verbindung zwischen zwei Stromkreisen der LA 0304 (von Amprion als Bl. 4572 bezeichnet) und der Bl. 4521 der Amprion hergestellt. Außerdem ist auch die von Norden an das UW Dellmensingen anschließende Leitung LA 0303 (von Amprion als Bl. 4520 bezeichnet) betroffen. Die TransnetBW ist von der Amprion bevollmächtigt, den vorliegenden Antrag zu stellen.

Nach § 9 Abs. 2 UVPG gilt hinsichtlich der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) bei Änderungsvorhaben folgendes: Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben

1. den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschreitet oder

2. einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Zuge der Errichtung des UW Dellmensingen und den vorgenannten Leitungen wurde keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, weil das UVPG zu diesem Zeitpunkt noch nicht in Kraft getreten war. Bei den geplanten Leitungsanpassungsarbeiten handelt es sich folglich um ein Änderungsvorhaben im Sinne des § 9 Abs. 2 UVPG.

Gemäß Nummer 19.1.4 Anlage 1 des UVPG ist für Leitungsanlagen, wie vorliegend, mit einer Länge von über 200 Metern und weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht nicht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen nicht haben kann, § 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG.

So liegt der Fall hier.

Zwar ergab die Vorprüfung auf der ersten Stufe nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da in 300 m Entfernung das FFH-Gebiet Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach (7825311) vom Baufeld des Mastes 4521/002 entfernt liegt.

Jedoch ergab die Prüfung nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, dass das Neuvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Zwar wird durch das Vorhaben, insbesondere durch den geplanten Neubau von vier Masten und die Mastsanierungen sowie durch die temporären Flächeninanspruchnahmen, wie etwa für Zuwegungen, in verschiedene Schutzgüter eingegriffen.

Betroffen werden hierdurch unter anderem die Schutzgüter Flora/ Fauna und biologische Vielfalt, Boden/ Wasser und Wasser. Diese Eingriffe sind von vornherein aber nicht so umfangreich, als dass sie als erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen qualifiziert werden können. Zudem hat die Vorhabenträgerin mehrere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die dazu geeignet sind, etwaige Restrisiken zu beseitigen. Somit wird in sämtliche betroffene Schutzgüter nur geringfügig eingegriffen.

Damit ist insgesamt festzustellen, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen für keines der betroffenen Schutzzgüter bestehen.

Eine UVP-Pflicht besteht nach alledem nicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Tübingen, 06.12.2024

gez. Wedemeyer

Unterschrift, Dienstsiegel